

## **HINWEISE FÜR DEN ARBEITGEBER ZUM ELEKTRONISCHEN MELDEVERFAHREN GEM. § 28A SGB IV**

Arbeitgeber sind im Rahmen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) verpflichtet, die für Beschäftigte zu erstattenden Meldungen an eine **Annahmestelle der gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV) elektronisch aus systemuntersuchten Abrechnungsprogrammen oder mit Ausfüllhilfen zu übermitteln.

Ab dem Jahr 2009 sind Arbeitgeber zudem gemäß § 28a Abs. 10 f. SGB IV verpflichtet, für Beschäftigte die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen gem. § 28a Abs. 1, 2 und 9 SGB IV an die **Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen** zu erstatten. Diese Meldungen sind monatlich zur Beitragserhebung zu übermitteln.

Seit 2024 ist hierfür die Meldung – inkl. der Meldenummer – über das **SV-Meldeportal** ausreichend.

[www.sv-meldeportal.de](http://www.sv-meldeportal.de)

Alle Meldungen sind sowohl für Selbst- als auch für Firmenzahler zu übermitteln. Ein wesentliches Element der Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist deren **Meldenummer der Beschäftigten**, die diese dem Arbeitgeber mitteilen. Die bisherige Mitgliedsnummer ist um die angehängte Nummer der Versorgungseinrichtung und eine Prüfziffer erweitert. Liegt zum Zeitpunkt einer Meldung die Meldenummer nicht vor, kann hilfsweise die „Dummy-Mitgliedsnummer“ verwendet werden, die um Angaben zur Mitgliedsidentifikation ergänzt werden muss (Personalnummer, Name, Geburtsdatum, Geschlecht). Die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande NRW verfügen über eine 11-stellige Meldenummer. Die Kennnummer des Versorgungswerkes lautet „057“, unsere Dummy-Mitgliedsnummer „?0570“, unsere Betriebsnummer lautet „34777022“.

Die erweiterte Mitgliedsnummer kann auf der Seite

[www.dasbv.de](http://www.dasbv.de)

unter „Service“ und dort „Generator“ ermittelt werden.

Bei der Beitragsüberweisung von Firmenzahlern sind als Verwendungszweck mit entsprechend vorangestellten Kennbuchstaben „B“ die Betriebsnummer des Meldepflichtigen, die auch in den elektronischen Meldungen enthalten ist, und „Z“ der Verarbeitungsmonat (JJMM), sowie bei Einzelüberweisung zusätzlich „M“ die Meldenummer anzugeben.

Bei Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung entspricht der Pflichtbeitrag aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung grundsätzlich dem der gesetzlichen Rentenversicherung. Die berufsständisch Versicherten haben gem. § 172a SGB VI Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil, der dem zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist entsprechend § 23a SGB IV beitragspflichtig.

Die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande NRW verfügen über eine 11-stellige Mitgliedsnummer.

Die Kennnummer des Versorgungswerkes lautet:

**057**

Die Dummy-Mitgliedsnummer lautet

**70570**

Die Betriebsnummer lautet:

**34777022**

Sammelzahlung:

**B12345678Z0901**

Einzelzahlung:

**B12345678Z0901M12345010579**